

Personalvorsorge-Reglement

gültig ab 1. Januar 2024

Personenkategorie Personal gemäss Region der Kantone
BE, LU, UR, OW, NW, FR, SO, TI,
VD, VS, NE, GE und JU

Vorsorgewerk:

profawo
Bern

Vertragsnummer 324143.20

Vorsorgeeinrichtung:

Servisa
Sammelstiftung
Basel



Vorsorgeplan

Firma	profawo Bern
Vertragsnummer	324143.20
Personenkategorie	Personal gemäss Region der Kantone BE, LU, UR, OW, NW, FR, SO, TI, VD ,VS, NE, GE und JU
Gültigkeit ab	1. Januar 2024

Dieser Vorsorgeplan bildet zusammen mit den allgemeinen Reglementsbestimmungen, dem Organisations- und dem Teilliquidationsreglement das Personalvorsorge-Reglement. Der Vorsorgeplan enthält die detaillierten Bestimmungen betreffend die Leistungen und deren Finanzierung für diese Personalvorsorge.

Die allgemeinen Reglementsbestimmungen enthalten die Grundlagen und die allgemeinen Bestimmungen zur Personalvorsorge.

Die allgemeinen Reglementsbestimmungen, das Organisationsreglement sowie das Teilliquidationsreglement sind im Internet unter www.servisa.ch (Stiftung auswählen, weiter zu «Rechtliche Dokumente») abrufbar.

Aufnahme in die Vorsorge (Ziffer 9)

In die Personalvorsorge gemäss diesem Reglement aufgenommen werden alle der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) unterstehenden Arbeitnehmer, die vorgenannter Personenkategorie angehören und deren voraussichtliches AHV-beitragspflichtiges Jahresgehalt über dem vom Bundesrat festgelegten Mindestjahresgehalt (gesetzliche Eintrittsschwelle) liegt.

Teilzeitbeschäftigte Personen werden in die Personalvorsorge aufgenommen, wenn ihr voraussichtliches AHV-beitragspflichtiges Jahresgehalt über dem nach Massgabe ihres Beschäftigungsgrades angepassten Grenzbeitrag gemäss Abs. 1 liegt.

Terminalter (Ziffer 3.3)

Das Terminalter ist wie folgt festgelegt: Männer: 65, Frauen: 65*

Das Terminalter ist vom Referenzalter der AHV abhängig und wird diesem angepasst, ohne dass eine Reglementsänderung erfolgt. Ist eine versicherte Person zu diesem Zeitpunkt invalid im Sinne der IV, bleibt das bisherige Terminalter bestehen.

* Für Frauen der Jahrgänge 1960 – 1963 gilt die Übergangsregelung der AHV:

Jahrgang	Terminalter
1960	64
1961	64 3/12
1962	64 6/12
1963	64 9/12

Versichertes Gehalt (Ziffer 5.4)

Zur Berechnung der Vorsorgeleistungen und der Altersgutschriften werden die folgenden versicherten Gehälter verwendet:

Versicherte Gehälter	Obere Gehaltsgrenze	Koordinationsabzug	Mindest versichertes Gehalt
Versichertes Gehalt 1	100 % des maximal versicherbaren Gehaltes gemäss BVG	100 % des BVG-Koordinationsabzuges *)	100 % des minimalen BVG-Gehaltes

(Informationen zu den aktuellen Grenz- und Koordinationsbeträgen gemäss BVG/UVG entnehmen Sie der Tabelle am Schluss des Vorsorgeplanes)

*) Bei teilzeitbeschäftigten Personen wird dieser Wert nach Massgabe des Beschäftigungsgrades reduziert, wobei das für Vollzeitbeschäftigte maximal zu berücksichtigende Gehalt nicht überschritten werden kann.

Finanzierung

Altersgutschriften (Ziffer 15.1)

Für jede versicherte Person werden die jährlichen Altersgutschriften zur Finanzierung der Leistungen bei Pensionierung wie folgt festgesetzt:

Sparprozess	Alter Männer/Frauen	in % des versicherten Gehaltes 1
	25-34	8.0
	35-44	11.0
	45-54	16.0
	55-65*	19.0

* ist vom Referenzalter der AHV abhängig und wird diesem angepasst

Finanzierung der Vorsorgeleistungen (Ziffer 14)

Die Finanzierung der Vorsorgeleistungen ist wie folgt festgelegt:

	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
Altersgutschriften, Risiko-, Teuerungs-, Kostenprämien, Beiträge an den Sicherheits- fonds	50 %	50 %

Einkauf in die Vorsorge (Ziffer 16)

In Abweichung von Ziffer 16.2 bilden die Grundlage für die Berechnung des maximal möglichen Altersguthabens:

- neben dem versicherten Gehalt im Zeitpunkt der vorzunehmenden Verbesserung
- und den reglementarischen Altersgutschriften von Arbeitgeber und Arbeitnehmende auch
- die festgelegten Berechnungsparameter (Verzinsung in der Tabelle 2 %).

Das maximal mögliche Altersguthaben ergibt sich für Männer wie für Frauen aus folgender Tabelle:

1. Januar nach vollendetem Alter	Max. Altersguthaben in % des versicherten Gehaltes 1	1. Januar nach vollendetem Alter	Max. Altersguthaben in % des versicherten Gehaltes 1
25	8.0	45	247.8
26	16.2	46	268.7
27	24.5	47	290.1
28	33.0	48	311.9
29	41.6	49	334.1
30	50.5	50	356.8
31	59.5	51	380.0
32	68.7	52	403.6
33	78.0	53	427.6
34	87.6	54	452.2
35	100.3	55	480.2
36	113.4	56	508.8
37	126.6	57	538.0
38	140.2	58	567.8
39	154.0	59	598.1
40	168.0	60	629.1
41	182.4	61	660.7
42	197.0	62	692.9
43	212.0	63	725.7
44	227.2	64	759.3

Rückgewähr von Einkaufsbeträgen

Einkaufsbeträge, welche eine versicherte Person im Rahmen von Art. 79b BVG zur Nachfinanzierung fehlender Beitragsjahre und entsprechender Erhöhung der Altersleistungen ab 01.01.2020 in diese Vorsorge einbezahlt, werden nicht für die Finanzierung von Hinterlassenenleistungen herangezogen. Diese Einkaufsbeträge sind somit im Altersguthaben für die Berechnung der fälligen Todesfallleistung nach Ziffer 25.2 der allgemeinen Reglementsbestimmungen nicht enthalten. Das aus diesen Einkaufsbeträgen resultierende Altersguthaben wird bei Tod der versicherten Person infolge von Krankheit oder Unfall vor der Pensionierung in jedem Fall fällig und gemäss Ziffer 25.4 der allgemeinen Reglementsbestimmungen an die Begünstigten ausbezahlt. Beim Aufschub der Altersleistung gemäss Ziffer 36 der allgemeinen Reglementsbestimmungen ist die Rückgewähr von Einkaufsbeträgen ausgeschlossen. Dies gilt sowohl für bereits vor Beginn des Aufschubs als auch für allfällige während des Aufschubs leistete Einkaufsbeträge.

Bei Vorbezug für Wohneigentum erfolgen Entnahmen vorrangig aus dem Guthaben aus vorgenannten Einkäufen mit Rückgewähr, was eine entsprechende Reduktion der Leistung im Todesfall zur Folge hat. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 16 der allgemeinen Reglementsbestimmungen.

Einkaufsbeträge, die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung der versicherten Person unter dem gleichen Passus eingebracht und demzufolge ausdrücklich nicht für die Finanzierung von Hinterlassenenleistungen herangezogen wurden, werden gleich behandelt, sofern sie von der bisherigen Vorsorgeeinrichtung bei Übertrag auf das Vorsorgewerk entsprechend bezeichnet und separiert ausgewiesen werden und das Vorsorgewerk im Zeitpunkt der Übertragung diese vorgenannte Regelung vorsieht.

Vorsorgeleistungen

Invalidenrente (Ziffer 19.2)

Versicherte Leistungen	Leistungshöhe	Leistungsbegrenzung
Invalidenrente	50 % des versicherten Gehaltes 1	

Invaliden-Kinderrenten (Ziffer 19.6)

Versicherte Leistungen	Leistungshöhe	Leistungsbegrenzung
Invaliden-Kinderrenten	10 % des versicherten Gehaltes	1

Wartefristen (Ziffer 19.3 und 20.1)

Wartefristen	Versicherte Leistungen
24 Monate	Invalidenrente, Invaliden-Kinderrenten
3 Monate	Befreiung von der Beitragszahlung

Ehegattenrente, Lebenspartnerrente (Ziffer 22 und 23)

Versicherte Leistungen	Leistungshöhe	Leistungsbegrenzung
Ehegattenrente, Lebenspartnerrente	30 % des versicherten Gehaltes	1

Waisenrenten (Ziffer 24)

Versicherte Leistungen	Leistungshöhe	Leistungsbegrenzung
Waisenrenten	10 % des versicherten Gehaltes	1
Vollwaisenrenten	10 % des versicherten Gehaltes	1

Die Vollwaisenrente wird zusätzlich zur Waisenrente ausgerichtet.

Unfalldeckung - Beschränkung auf Mindestleistungen nach BVG bei Unfall (Ziffer 13)

Der Leistungsvorbehalt gemäss Ziffer 13 gilt nicht für folgende Hinterlassenen- und Erwerbsunfähigkeitsleistungen:

Versicherte Leistungen	Unfalldeckung mitversichert für versicherte Leistungen
Invalidenrente	auf dem das UVG-Maximum übersteigenden Gehaltsteil
Invaliden-Kinderrenten	auf dem das UVG-Maximum übersteigenden Gehaltsteil
Ehegattenrente, Lebenspartnerrente	auf der gesamten Leistung
Waisenrenten	auf dem das UVG-Maximum übersteigenden Gehaltsteil

Informationen zu den Grenz- und Koordinationsbeträgen gemäss BVG/UVG

Definitionen	Werte 2024
Minimales BVG-Gehalt (1/8 der maximalen einfachen AHV-Altersrente)	CHF 3'675.00
Mindestjahresgehalt (gesetzliche Eintrittsschwelle)	CHF 22'050.00
BVG-Koordinationsabzug (7/8 der maximalen einfachen AHV-Altersrente)	CHF 25'725.00
Maximale einfache AHV-Altersrente	CHF 29'400.00
Maximales BVG-Gehalt	CHF 62'475.00
BVG-Maximum (3-fache maximale einfache AHV-Altersrente)	CHF 88'200.00
UVG-Maximum	CHF 148'200.00
Maximal versicherbares Gehalt gemäss BVG (10-faches BVG-Maximum)	CHF 882'000.00

Diese Grenz- und Koordinationsbeträge sind von der Bundesgesetzgebung abhängig und werden dieser angepasst, ohne dass eine Reglementsänderung erfolgt.

Dieser Vorsorgeplan tritt per 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt allfällig bisherige Versionen für vorgenannte Personenkategorie.

Die jeweils gültigen allgemeinen Reglementsbestimmungen, das Organisationsreglement sowie das Teilliquidationsreglement sind im Internet unter **www.servisa.ch** (Stiftung auswählen, weiter zu «Rechtliche Dokumente») abrufbar.

Bern, im Januar 2024

Die Vorsorgekommission der
profawo